



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

Nr. 1869.

27. APRIL 1937.

I. Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet mit Schreiben vom 19. April 1937 den abgeänderten Bebauungsplan über das Gebiet bei der römisch-katholischen Kirche zur Prüfung und Genehmigung.

II. Durch den Umbau und die Erweiterung der römisch-katholischen Kirche war die Einwohnergemeinde Luterbach genötigt, den Bebauungsplan daselbst in der Weise abzuändern, dass die Baulinie dem neuen Grundriss der Kirche angepasst werden konnte.

Die öffentliche Planaufgabe dieser Abänderung erfolgte gemäss Publikation im Anzeiger von Bucheggberg-Kriegstetten Nr. 17 vom 21. Oktober 1936 in der Zeit vom 22. Oktober bis 21. November 1936. Einsprachen wurden innert nützlicher Frist keine eingereicht. Die Genehmigung der Planabänderung durch die Gemeindeversammlung erfolgte am 27. Februar 1937.

III. Gestützt hierauf wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

1. Dem von der Einwohnergemeinde Luterbach unterm 27. Februar 1937 beschlossenen abgeänderten Bebauungsplan über das Gebiet bei der römisch-katholischen Kirche wird die Genehmigung erteilt.

2. Der mit Beschluss Nr. 2010 vom 8. Mai 1931 genehmigte Bebauungsplan über den westlichen Dorfteil wird, soweit er mit der genehmigten Abänderung im Widerspruche steht, aufgehoben.

Taxe Fr. 11.-- (Staatskanzlei Nr. 1769). N.N.

Publikationsgebühr Fr. 10.50.

Zusammen Fr. 21.50.

Der Staatsschreiber:

J. Jos. Schmid

Bau-Departement (4).

Kantonsingenieur (3), mit 1 genehmigten Planexemplar.

Kreisbauadjunkt I, in Solothurn.

Einwohnergemeinde Luterbach, mit 1 genehmigten Planexemplar.

Amtsblatt.